

Für folgende Erzeugnisse

## Nichtelektrische Geräte von Rohr Stellventile

wird hiermit bestätigt, dass das Produkt den Anforderungen entspricht, die in den Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten 94/9/EG vom 23. März 1994 für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemässen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen festgelegt sind.

Diese Erklärung gilt für **alle nichtelektrischen Stellventil-Ausführungen ohne Auskleidung des Ventilgehäuses mit Isolierstoffbeschichtungen** die entsprechend den bausatzmässigen Unterlagen gefertigt werden.

Begründung: Die nichtelektrischen Stellventil-Ausführungen ohne Auskleidung des Ventilgehäuses mit Isolierstoffbeschichtungen haben nach der Zündgefahrenbewertung, entsprechend der EN 13463-1;2001 Absatz 5.2 auch bei selten auftretenden Betriebsstörungen keine eigene potenzielle Zündquelle und fallen somit **nicht** unter die Richtlinie 94/9/EG.

Die Anforderungen werden durch Übereinstimmung mit folgenden Normen erfüllt:

### EN 13463-1:2001 Absatz 5.2

„Nichtelektrische Geräte für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen“ – Teil 1: Grundlegende Methodik und Anforderungen.

Muttenz, 08.03.2010

  
Th. Lipps  
Leitung Qualitätssicherung

Die Erklärung bescheinigt die Übereinstimmung mit der genannten Richtlinie, sie beinhaltet jedoch keine Zusicherung von Eigenschaften im Sinne des Produkthaftungsgesetzes.

Die Sicherheitshinweise der mitgelieferten Produktdokumentationen sind zu beachten. Bei einer mit dem Hersteller nicht abgestimmten Änderung des Gerätes und bei Nichtbeachtung der Sicherheitshinweise verliert diese Erklärung ihre Gültigkeit.